

**Absender  
DIE LINKE./BfBB**

**Drucksachen-Nr.**

**0324/2012**

**öffentlich**

## **Antrag**

**der Fraktion, der/des Stadtverordneten  
DIE LINKE./BfBB**

**zur Sitzung:  
Haupt- und Finanzausschuss am 28.06.2012  
Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 03.07.2012**

### **Tagesordnungspunkt**

**Änderung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der  
Stadt Bergisch Gladbach**

### **Inhalt:**

Mit Schreiben vom 05.06.2012 (eingegangen am 06.06.2012) beantragt die Fraktion DIE LINKE./BfBB eine Änderung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Bergisch Gladbach.

Der Antrag ist als Anlage beigefügt.

## **Stellungnahme des Bürgermeisters:**

Auf der Tagesordnung zur heutigen Sitzung steht bereits ein Punkt zur Änderung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Bergisch Gladbach. Hierein sind bereits neben notwendigen Änderungen der Gesetzeslage auch Erfahrungen eingeflossen, die sich aus den vergangenen Wahlen ergeben haben.

Nach Durchführung des Bürgerentscheides zum so genannten Cross-Border-Leasing am 21.09.2003 hat der Rat in seiner Sitzung am 25.03.2004 eine neue Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen. Diese aktuelle Satzung ist seit dem 03.04.2004 in Kraft. Gegenstand der Beratungen waren bereits einige der nun erneut angeregten Änderungen.

### **Änderung des § 3 Stimmbezirke**

Die Zahl der Stimmbezirke ist nach oben nicht beschränkt. Eine Festlegung der Stimmbezirke anhand der Größe der Einwohnerzahl läuft auf eine Regelung analog der Kommunalwahlen hinaus. Hat ein Bürgerbegehren ein Thema zum Gegenstand, das nur in einem engen lokalen Umfeld von großem Interesse sein könnte, macht es keinen Sinn, Wahllokale flächendeckend im gesamten Stadtgebiet einzurichten. Die Sachkosten sowie die Personalkosten hierfür wären zu hoch. Es wird jedoch darauf zu achten sein, dass die Abstimmungslokale an gut erreichbaren Orten eingerichtet werden. Dies ist mit der bestehenden Satzung gewährleistet. Sofern ein Bürgerbegehren am selben Tag stattfindet wie eine reguläre Wahl, versteht es sich schon aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten von selbst, dass die Abstimmungs- und Wahllokale identisch sind.

### **Änderung des § 8 Tag des Bürgerentscheids, Bekanntmachung**

Es ist bereits in § 26 Abs. 6 Satz 3 der Gemeindeordnung festgelegt, dass ein Bürgerentscheid innerhalb von drei Monaten durchzuführen ist, sofern der Rat einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entspricht. Eine noch engere zeitliche Bindung bezüglich des Termins wird von der Verwaltung nicht befürwortet. Hier sollte der Rat in seiner Entscheidungskompetenz innerhalb der gesetzlichen Vorgaben nicht beschränkt werden.

### **Einfügen eines neuen § 7a Abstimmungsheft**

Wie bereits in der Begründung der Antragsteller dargelegt muss der Bürgermeister, als die Abstimmung durchführendes Organ neutral bleiben. Er ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Bürgerentscheides zuständig. Die aktuell gültige Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Bergisch Gladbach lehnt sich in ihren Regelungen zusammen mit den geplanten Änderungen, die ebenfalls auf der heutigen Tagesordnung stehen, an die Vorgaben des Kommunalwahlrechts an. Insbesondere wird der Information der Bürgerinnen und Bürger durch eine Abstimmungsbenachrichtigung, durch das Auslegen des Abstimmungsverzeichnisses sowie der öffentliche Bekanntmachungen Rechnung getragen.

Es kann darüber nachgedacht werden, in welcher Form die Bürger über den anstehenden Bürgerentscheid informiert werden, sei es durch eine reguläre öffentliche Bekanntmachung in der Ortspresse oder ein gesondertes Informationsheft, welches auch separat mit der Abstimmungsbenachrichtigungskarte angefordert werden könnte. Zu bedenken ist hierbei jedoch, dass ein solches Informationsheft zu erheblichen Kosten führen wird. Gegenstand der Information dürfen jedoch ausschließlich die bereits in der Satzung vorgesehenen Punkte sein. Stellungnahmen von einzelnen Fraktionen oder Ratsmitgliedern dürfen nicht Gegenstand der Aufklärung des Bürgermeisters sein und schaden eher der Neutralität des Abstimmungsorgans.

